



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

25. Juni 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 -58.91.05

Parkausweise mit zeitlicher Befristung für Menschen mit Behinderungen

TRBr.Binninger

Telefon 0211 3843-3250

Fax 0211 3843-9132

rainer.binninger@vm.nrw.de

Vorläufiger Behindertenparkausweis

Die Antragsbearbeitung in den Schwerbehindertenstellen kann teilweise mehrere Monate dauern. Um den Schwerbehinderten vorübergehend zu helfen, können die Straßenverkehrsbehörden zukünftig Behindertenparkausweise (sowohl „aG“ als auch „aG-light“) auch vorläufig ausstellen.

Die Geltungsdauer sollte dabei höchstens sechs Monate betragen, längstens bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens.

Der örtliche Geltungsbereich kann eingeschränkt werden auf das eigene Zuständigkeitsgebiet und andere Zuständigkeitsgebiete bei dort notwendigen medizinischen Behandlungen oder beruflicher Tätigkeit.

Die Voraussetzungen für die vorläufige Ausstellung eines Behindertenparkausweises sind, dass ein Antrag auf Anerkennung als Behinderter bei den Schwerbehindertenstellen vorliegt und nach einem aktuellen fachärztlichen Gutachten gesundheitlichen Einschränkungen bestehen, die für die Gewährung eines Behindertenparkausweises notwendig sind.

Ausnahmegenehmigung bei temporären Mobilitätseinschränkungen

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO sind als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung nur solche Perso-

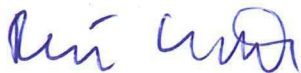
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestel-
le Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

nen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Personen mit vorübergehenden Mobilitätseinschränkungen können daher keinen Behindertenparkausweis erhalten. Es gibt jedoch Personengruppen, die auf Grund von Erkrankungen oder Unfällen in ihrer Mobilität erheblich beeinträchtigt sind.

Ich empfehle daher, gesundheitlich temporär mobilitätseingeschränkten Personen für die voraussichtliche Dauer der Mobilitätseinschränkung aber höchstens für sechs Monate Ausnahmegenehmigungen zu bestimmten Parkregelungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Hierbei müssen nach einem aktuellen fachärztlichen Gutachten gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die in ihren Auswirkungen mit denen vergleichbar sind, welche sonst für die Gewährung eines Behindertenparkausweises („aG“ oder „aG-light“) notwendig sind.

Im Auftrag



René Usath